

Kirchgemeinde Reutigen



Gebührenreglement für Kirchliche Dienstleistungen

vom 23. November 2006

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen.....	3
Grundsatz	3
Geltungsbereich	3
Härtefälle	3
Gebührenbereiche.....	3
<i>Bei kirchlichen Trauungen</i>	<i>3</i>
Einheimische	3
Auswärtige	3
den Ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehörend	3
<i>Bei kirchlichen Bestattungen</i>	<i>4</i>
Einheimische	4
Auswärtige	4
den Ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehörend	4
<i>Beim Besuch des KUW-Unterrichts</i>	<i>4</i>
Kostenloser Unterricht	4
Kostspflichtiger Unterricht	4
Gebühren	4
Gebühren.....	4
Anpassung der Gebühren	4
Inkrafttreten	4
Inkrafttreten.....	4
Auflagezeugnis.....	5

Die Kirchgemeindeversammlung von Reutigen erlässt aufgrund des Organisationsreglementes Art. 37 vom 26. November 2000 ein Gebührenreglement im gleichen Verfahren wie das Organisationsreglement:

Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz	Art. 1 Die Kirchgemeinde Reutigen erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.
Geltungsbereich	Art. 2 Dieses Reglement regelt die Gebühren der Kirchgemeinde a) bei Kirchlichen Trauungen b) bei Kirchlichen Bestattungen c) beim Besuch des KUW-Unterrichts von Jugendlichen
Härtefälle	Art. 3 ¹ Auf Gesuch des Gebührenpflichtigen kann der Kirchgemeinderat im Einzelfall von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen, wenn die gebührenpflichtige Person nachweist, dass die Bezahlung für sie eine unverhältnismässige finanzielle Belastung bedeuten würde. ² Als Härtefall kann auch der Umstand gewertet werden, wenn die verstorbene Person der reformierten Kirche nicht angehörte, die engsten Angehörigen jedoch schon.

Gebührenbereiche

Bei kirchlichen Trauungen

Einheimische	Art. 4 Als Einheimische gelten, wenn eines oder beide Brautleute in der Kirchgemeinde wohnen und ihre Schriften daselbst hinterlegt haben. Diese Trauung wird kostenlos durchgeführt.
Auswärtige	Art. 5 Als Auswärtige werden alle Brautpaare bezeichnet, welche die Voraussetzung für „einheimisch“ nicht erfüllen. Diese Brautleute haben eine Gebühr für die Kirche, Organistin, Sigristin und Verwaltungskosten zu entrichten.
den Ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehörend	Art. 6 Eheleute, die beide nicht den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn angehören haben eine Gebühr für den Pfarrer, die Kirche, Organistin, Sigristin und Verwaltungskosten gemäss „Richtlinien“ des Synodalrates vom 19. Januar 2005 ¹ zu entrichten.

¹ Richtlinien für die Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen von Personen, die den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehören oder nicht angehört haben vom 19. September 2005.

Bei kirchlichen Bestattungen

- Einheimische **Art. 7** Als Einheimische gelten Personen, die vor ihrem Ableben in der Kirchgemeinde wohnten und ihre Schriften hier hinterlegt hatten. Ihre Abdankung (kirchliche Amtshandlung) wird kostenlos durchgeführt.
- Auswärtige **Art. 8** Als Auswärtige werden Personen bezeichnet, die die Voraussetzung für „einheimisch“ nicht erfüllen. Die Hinterbliebenen haben für die Abdankung (kirchliche Amtshandlung) eine Gebühr für die Kirche, Organistin, Sigristin und Verwaltungskosten zu entrichten.
- den Ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehörend **Art. 9** Für die Abdankung (kirchliche Amtshandlung) von verstorbenen Personen, die vor ihrem Ableben nicht den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn angehörten, ist eine Gebühr für den Pfarrer, die Kirche, Organistin, Sigristin und Verwaltungskosten gemäss „Richtlinien“ des Synodalrates vom 19. Januar 2005 zu entrichten.

Beim Besuch des KUW-Unterrichts

- Kostenloser Unterricht **Art. 10** Jugendliche, die den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn angehören, können die KUW kostenlos besuchen, sofern ein Elternteil ebenfalls den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn angehörig ist.
- Kostenpflichtiger Unterricht **Art. 11** Jugendliche, die den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn angehören, von denen nicht mindestens ein Elternteil Kirchenmitglied ist, können die KUW gegen eine zu entrichtende Gebühr gemäss Tarifblatt besuchen.

Gebühren

- Gebühren **Art. 12** Der Kirchgemeinderat ist für die Festsetzung der Gebühren zuständig.
- Anpassung der Gebühren **Art. 13** Die Gebühren werden vom Kirchgemeinderat bei Bedarf angepasst.

Inkrafttreten

- Inkrafttreten **Art. 14** Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
Es untersteht den übergeordneten Regelungen der Kirchenordnung.

Das vorstehende Gebührenreglement wurde durch die Kirchgemeindeversammlung vom 23. November 2006 so beraten und mit 31 Stimmen genehmigt.

Reutigen, 23. November 2006

Ns. der Kirchgemeindeversammlung:

Renate Kernen
Präsidentin

Ursula Prior
Sekretärin

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 23. Oktober bis 22. November 2006 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) bei den Gemeinden Niederstocken, Oberstocken und Reutigen aufgelegt. Es gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 42 vom 19. Oktober 2006 bekannt.

Reutigen, 23. November 2006

Die Sekretärin:
Ursula Prior